

# Suisse Trot – Reglement Ponytrabrennen

## Inhaltsverzeichnis

	Paragraph
Geltungsbereich.....	1
Ausschreibungen und Nennungen.....	2
Startgeld.....	3
Teilnahme und Startberechtigung.....	4
Kategorien und Messungen.....	5
Fahrer.....	6
Ausrüstung.....	7
Rennverlauf.....	8
Sanktionen.....	9
Inkrafttreten.....	10

## § 1 Geltungsbereich

Den nachfolgenden Bestimmungen sind unterstellt:

1. Jeder Verein, welcher von Suisse Trot genehmigte Ponytrabrennen durchführt oder deren Durchführung unterstützt
2. Jeder Besitzer oder Trainer durch Abgabe einer gültigen Nennung für ein von Suisse Trot genehmigtes Ponyrennen
3. Jeder Fahrer eines von Suisse Trot genehmigten Ponyrennens
4. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder am Renntag tätige Funktionär oder Hilfsfunktionär von Suisse Trot, dem Schweizer Pferderennsport-Verband oder des Rennvereins durch tatsächliche Ausübung seines Amtes
5. An jedem Renntag wird ein Delegierter vom Ponyrennclub Schweiz eingesetzt. Dieser amtet als Bindeglied zu den Funktionären und ist verantwortlich, dass die Ponyrennen planmässig ablaufen.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Reglements Suisse Trot (RST) und dessen Anhänge sinngemäss. Ferner gelten die Anhänge des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV) zum RST, insbesondere Anhang I (Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst), Anhang II (Weisungen betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen), Anhang V (Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde) sowie die Anhänge VII/A, VII/B und VII/C (Pferdedoping).

## § 2 Ausschreibungen und Nennungen

1. Die Ausschreibungen werden mind. 6 Wochen vor der Veranstaltung im Schweizer Rennkalender publiziert.
2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung von Ponytrabrennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören. Die Daten von bewilligten Ponytrabrennen werden im Rennkalender publiziert.
3. Die Nennungen erfolgen an die auf der Ausschreibung aufgeführte Zustelladresse auf dem für Ponytrabrennen speziell vorgesehenen Nennformular.
4. Mit der Anmeldung zum obligatorischen Probetraining (siehe § 4, Ziff. 2, 1. Satz und § 6, Ziff. 3, 1. Satz) muss der Pferdepass eingereicht werden.
5. Der Nennungsschluss ist auf der Ausschreibung festgelegt.

### **§ 3 Startgeld**

1. Es wird ein Startgeld erhoben. Dieses ist bis spätestens Nennungsschluss an Suisse Trot zu entrichten.

### **§ 4 Zulassung und Startberechtigung**

1. Jedes Pony, das an einem Ponytrabrennen teilnimmt, muss über einen Pferdepass verfügen. Der Pferdepass muss während des Rennens auf der Waage hinterlegt werden.
2. Es werden nur Ponys und Fahrer zugelassen, welche vor ihrem ersten Start ein Probetraining absolviert haben. Die Termine werden im Rennkalender publiziert.
3. Anzahl Starts: Ein Fahrer darf pro Renntag in jeder zur Austragung gelangenden Ponykategorie fahren.
4. Ein Pony darf während einer Saison entweder in Ponytrab- oder Ponygalopprennen starten. Das Abwechseln zwischen den Disziplinen ist unter dem Jahr nicht zugelassen.
5. Mindestalter der Ponys drei Jahre. Kein Höchstalter.
6. Die Ponys müssen gemäss schweizerischem Trabrennreglement geimpft sein (Anhang XXI RST).
7. Grundsätzlich ist der Trainer für das Pony verantwortlich. Falls kein verantwortlicher Trainer bekannt ist, ist der Ponybesitzer für das Pony verantwortlich.
8. Ferner darf kein Pony an einem Rennen teilnehmen, das nicht gesund und fit ist. Auf Anordnung von Suisse Trot ist ein Pony durch einen von Suisse Trot bezeichneten Tierarzt auf Gesundheit und Fitness untersuchen zu lassen. Ein Pony, das von diesem Tierarzt nicht als gesund und fit beurteilt wird oder das eine angeordnete tierärztliche Untersuchung nicht absolviert, kann von der Teilnahme am Rennen ausgeschlossen werden.
9. Besitzer/Trainer sind für die sachgerechte Vorbereitung und Schulung der Ponys und ihrer Fahrer verantwortlich. Dazu gehört nebst einem geeigneten Training u.a. die korrekte Bekleidung, Sattelung und Zäumung gemäss § 7 dieses Reglements. Besitzer/Trainer, welche die sachgerechte Vorbereitung und Schulung der Ponys und Fahrer nicht gewährleisten, können von der Teilnahme am Rennen ausgeschlossen werden.
10. Ein Pony, das sich vor, oder während, dem Renne störend oder gefährlich benimmt kann durch die Rennleitung von den Rennen ausgeschlossen werden. Bevor es erneut an diesen teilnehmen darf, muss es ein Probetraining absolvieren.
11. Für ein Pony, das als Nichtstarter angegeben worden ist, muss vor der nächsten Starterangabe ein Tierarztzeugnis vorliegen, oder eine Erklärung, die bestätigt, dass die Abwesenheit auf unvorhersehbare und von der Rennleitung als stichhaltig anerkannte Gründe zurückzuführen ist. Sollten diese Dokumente bei Starterangabe nicht im Sekretariat vorliegen, wird Letztere nicht akzeptiert.

### **§ 5 Kategorien und Messungen**

1. Das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe) bestimmt die Zugehörigkeit zu den Kategorien. Bei beschlagenen Ponys wird beim Messen 1 cm abgerechnet.
2. Kategorien  
A 80 cm bis 100 cm Stockmass  
B von 101 bis 130 cm Stockmass.
3. Messungen: Die Messungen werden durch die bevollmächtigten Tierärzte beim Erstellen des Passes bzw. des Signalements vorgenommen.
4. Die Rennleitung ist ermächtigt, jederzeit Nachmessungen durch einen SVPS-Tierarzt zulasten des Besitzers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist verpflichtet, bis zum Erreichen des 6. Altersjahres das Stockmass durch einen bevollmächtigten Tierarzt jährlich überprüfen zu lassen. Bei sich daraus ergebendem Kategorienwechsel ist das neue Mass dem Pferderegister unaufgefordert zu melden. Bei Erreichen des 6. Altersjahres ist das definitive Mass im Pferdepass bzw. Signalement nachzutragen und dem Pferderegister zu melden.
6. Protest: Bei Protesten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand Suisse Trot.

## **§ 6 Fahrer**

1. Alter der Fahrer: Die Fahrer sind ab vollendetem 8. Lebensjahr startberechtigt. Sie dürfen Ponys der Kategorie A fahren, bis ans Ende des Jahres, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Danach dürfen sie nur noch Ponys der Kategorie B fahren. Dies bis ans Ende des Jahres, in welchem sie 17 Jahre alt werden. Die Erwerbung einer Amateur- oder Lehrlingslizenz schliesst von der Teilnahme an Ponytrabrennen aus.
2. Eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Organisatoren der Ponytrabrennen lehnen jegliche Haftung für Personen- und/oder Sachschäden ab.
3. Als Fahrer qualifiziert sind Kinder, die ein offizielles Probetraining absolviert haben. teilgenommen haben. ST stellt ihnen eine Fahrerlizenz aus. Die Erneuerung der Fahrerlizenz ist jährlich beim Sekretariat ST zu beantragen. Eine Mitgliedschaft beim Ponyrennclub Schweiz ist Voraussetzung für den Erhalt einer Lizenz.

## **§ 7 Ausrüstung**

1. Fahrer: weisse Hose, weisser Kragen, Stallfarben (farbiges Oberteil mit langen Ärmeln) Sturzhelm mit Dreipunktbefestigung und Sturzweste. Die Zulassung der Stallfarben hat vor der Nennung zum ersten Rennen durch Suisse Trot zu erfolgen.
2. Bei Suisse Trot eingetragene Farben dürfen an Ponytrabrennen nur von den entsprechenden Rennställen getragen werden.
3. Keine Peitsche gestattet.
4. Zäumung gemäss Reglement Suisse Trot.
5. Sulky gemäss Reglement Suisse Trot, mit Ausnahme der Landen (aus Eisen bei Pony-Sulky).

## **§ 8 Rennverlauf**

1. Pro Rennen sind max. 18 Ponys zugelassen.
2. Alle Rennen mit Bänderstart
3. Distanzen  
Kategorie A: zwischen 400 und 600m auf Grasbahnen / zwischen 500 und 800m auf Sandbahnen  
Kategorie B: zwischen 500 und 700m auf Grasbahnen / zwischen 600 und 1000m auf Sandbahnen
4. Zulagen  
Bei weniger als vier Nennungen pro Kategorie, werden diese zusammengelegt.  
Ponys der Kategorie B starten in diesem Fall mit einem Handicap von 15 Meter oder mehr.  
Die Einteilung in die verschiedenen Zulagenbänder erfolgt anhand der sep. Liste vom Ponyrennclub Schweiz.

5. Durchführung der Rennen  
 15 Minuten vor dem Start müssen sich die Ponys im Führring einfinden.  
 10 Minuten vor dem Start kommen die Ponys auf die Bahn und begeben sich zum Start. Die Ponys werden auf der Volte durch den Hilfsstarter eingereicht und begeben sich auf Kommando an die Startlinie. Die Startreihenfolge entspricht den Startnummern, diese werden innerhalb der Startlinie ausgelöst.  
 Bei den ersten 3 Lebensstarts eines Fahrers und/oder Ponys erfolgt der Start mit Starthilfe. Gespanne mit Starthilfe werden auf der Volte bis zum erfolgten Start von einer erwachsenen Person geführt.  
 Weiterführende Starthilfen können bei Starterangabe beantragt werden. Zudem ist der Starter befugt, individuelle Starthilfe aufzuerlegen.  
 Bei mehreren Startlinien wird ein Funktionär pro Linie eingesetzt. Der Start wird durch den Starter aus der ersten Linie ausgelöst.  
 Der Einlauf wird durch die Rennleitung festgehalten.  
 Bei gleichzeitiger Ankunft entscheidet die Rennleitung auf «totes Rennen». Nach Möglichkeit ist ein Zielfoto oder die Rennverfilmung beizuziehen.  
 Die Konkurrenten unterziehen sich den Weisungen der Rennleitung und der Organisatoren betreffend Zeitplan vor und während der Veranstaltung.
6. Disqualifiziert wird, wer mehr als 20 Sprünge galoppiert oder wer das Ziel in einer anderen Gangart als im Trab passiert.

## § 9 Sanktionen

1. Die zuständigen Instanzen verhängen die im Trabrennreglement vorgesehenen Sanktionen wegen ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementswidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Trabrennsportes zu schaden (§ 158 RST).
2. Die Sicherheit aller Beteiligten hat oberste Priorität. Sowohl das Pony als auch der Fahrer können am Renntag von der Rennleitung und ausserhalb des Renntages vom Vorstand Suisse Trot jederzeit vom Start und/oder von der Teilnahme an weiteren Rennen ausgeschlossen werden, wenn dies die Sicherheit erfordert.
3. Die verantwortlichen Personen können insbesondere in den folgenden Fällen mit Sanktionen belegt werden:
  - (1) Nicht konformes Sulky / Zäumung
  - (2) Zu spätes Erscheinen im Führring
  - (3) Nichterscheinen im Führring
  - (4) Nichtbefolgen von Anweisungen von Funktionären
  - (5) Behinderung anderer Fahrer und Ponys
  - (6) Gefährliche Fahrweise
  - (7) Einnahme eines unkorrekten Sitzes
  - (8) Rohe Behandlung des Ponys
  - (9) Zu viele Gesten/Leinengebrauch
  - (10) Störung des Rennbetriebes
  - (11) Dopingvergehen
4. Es können folgende Sanktionen verhängt werden:
 

Sanktionen gegen Personen

  - a. Verwarnung
  - b. Probetraining (siehe § 4, Ziff. 2)
  - c. Ausschluss vom Start
  - d. Ausschluss/Suspendierung von der Teilnahme an weiteren Rennen
  - e. Busse (nur gegen volljährige Personen; mind. CHF50.-, max. CHF 500.-)

Sanktionen gegenüber Ponys/Pferden:

  - a. Distanzierung
  - b. Disqualifikation
  - c. Ausschluss vom Start
  - d. Ausschluss/Suspendierung von der Teilnahme an weiteren Rennen
5. Am Renntag ist die Rennleitung für die Untersuchung von Vorfällen und das Aussprechen von Sanktionen zuständig, ausserhalb des Renntages der Vorstand Suisse Trot.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Trabrennreglements (§ 152 RST ff.).

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement annulliert und ersetzt die Version 2018 und tritt per 01.01.2020 in Kraft.
2. Reglementsänderungen werden im Rennkalender publiziert.